



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 10.07.2003

Nr. 23

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Genehmigung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.1994	... 134
Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“	... 134
Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“	... 141
Bekanntmachung der Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 141

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

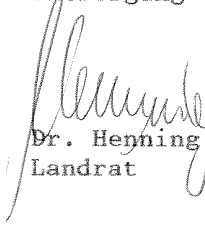
**Genehmigung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.1994**


**Landkreis Eichsfeld  
Der Landrat**

Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld"	Kommunalaufsicht	25.11.1994
Verbandsvorsitzender	Haus 1	129
Herrn Ottmar Föllmer	Frau Dietrich	71 151
Dingelstädter Str. 51 b		di-dr
37308 Heiligenstadt		

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) erteile ich die Genehmigung zu vorliegender Satzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld".

  
Dr. Henning  
Landrat



**Verbandssatzung  
des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232 ff) erlässt der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ mit Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 10.11.1994 folgende Verbandssatzung:

**§ 1**

**Rechtsform**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 2**

**Name und Sitz**

- (1) Der Name ist: „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“.
- (2) Der Sitz ist in 37308 Heiligenstadt.

### § 3

#### Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe nebenstehendem Abdruck gleicht.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsvorsitzenden und in Abwesenheit dem Stellvertreter vorbehalten.



### § 4

#### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind Städte und Gemeinden

- (1) für den Bereich Wasserversorgung lt. Anlage 1
  - (2) für den Bereich Abwasserentsorgung lt. Anlage 2
- Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

### § 5

#### Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes entspricht dem Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

### § 6

#### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet seiner Verbandsmitglieder
  1. auf dem Gebiet der Trink- und Brauchwasserversorgung:
    - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
    - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu unterhalten und zu verwalten,
    - c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
    - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
  2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:
    - a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
    - b) von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
    - c) für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
    - d) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der unter 1. und 2. genannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (3) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband hat Befugnis, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgaberechtlichen Vorschriften zu erheben. Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussverpflichteten bzw. Anschlussberechtigten und ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

### § 7

#### Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die vom Zweckverband zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder werden in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen.

### § 8

#### Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss.

## § 9

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte Kraft Amtes. Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde. Jede Verbandsgemeinde unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme. Je angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme vergeben. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Mit Ausnahme der Verbandsräte Kraft Amtes bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftliche einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.  
Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die neue Versammlung einberufen, so ist die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist auf die Folgen hinzuweisen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist im Sinne (5) für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt festzustellen. Die Beschlüsse sind getrennt nach den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu fassen.
- (7) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  - a) die Wahl des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
  - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  - c) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - d) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 26 Abs. 2 Punkt 1.7, 8, 9, 10 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993,
  - e) Festsetzung einer Verbandsumlage,
  - f) die Bestätigung der Geschäftsordnung,
  - g) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung:
  - a) Änderung der Verbandsaufgabe,
  - b) Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - c) Auflösung des Zweckverbandes.

## § 11

### Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Zweckverbandes, dessen Gemeinde in beiden Bereichen des Zweckverbandes Mitglied ist.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht durch Gesetz, diese Satzung, Betriebssatzung oder dem Betriebsführungsvertrag mit der Heiligenstädter Wirtschaftsbetriebe GmbH, der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss bzw. der Werkleitung, dem Werkausschuss oder der Betriebsführungsgesellschaft Heiligenstädter Wirtschaftsbetriebe GmbH übertragen sind. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht nach Maßgabe der Betriebsatzung die Werkleitung den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

## § 12

### Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:
- Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg
  - Verwaltungsgemeinschaft Uder
  - Verwaltungsgemeinschaft Leinetal einschl. Beuren und Kreuzebra
  - Verwaltungsgemeinschaft Südeichsfeld
  - Stadt Heiligenstadt
  - Gemeinden Effelder, Faulungen, Großbartloff, Hildebrandshausen, Lengenfeld u. Stein, Wachstedt
- Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls zu benennen.
- (2) Aus der Mitte des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit einen Bürgermeister zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, dessen Gemeinde in beiden Bereichen des Zweckverbandes Mitglied ist.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Übrigen gilt § 9 (2).

## § 13

### Verbandswirtschaft, Betriebsführung

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetrieb geltenden Vorschriften geführt.
- (2) Die Betriebsführung erfolgt aufgrund eines Betriebsführungsvertrages durch die Heiligenstädter Wirtschaftsbetriebe GmbH. Investitionen bis 100 TDM können ohne Zustimmung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses in Auftrag gegeben werden. Näheres regeln die Betriebsatzung des Zweckverbandes und der Betriebsführungsvertrag.

## § 14

### Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung seiner Anlagen und seinen Verwaltungsaufwand entsteht, durch Abgaben (Gebühren und Beiträge) nach den Bestimmungen des KAG vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329).
- (2) Reichen die Abgaben und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht aus, um den Finanzbedarf zu decken und ist eine kostendeckende Festsetzung der Abgaben nicht vertretbar (§ 54 Abs. 2 Satz 1 der ThürKO vom 16.08.1993), erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Die Höhe der Umlage richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu dem im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Wasserverbrauch und für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des zweitletzten Wirtschaftsjahres.

## § 15

### Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Verbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grunde zum Ende eines Kalenderjahres gestattet. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Für die zu übernehmenden Anlagen hat das Verbandsmitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem Buchwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Eingebraachte Anlagen der Verbandsmitglieder werden hinsichtlich der

Wertverbesserung ab Beitrittsdatum beim Buchwert berücksichtigt. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sind bei der Bewertung der Anlagen zu berücksichtigen.

- (4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und -vermögen.
- (6) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. So u. a. Mehrkosten für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergehenden Anlagen.
- (7) Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

### § 16

#### Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

### § 17

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld. Sie sind außerdem in ortsüblicher Weise in den Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1992 und die 1. Änderungssatzung vom 16.11.1993 zur Satzung vom 17.12.1992 des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ außer Kraft.

Heiligenstadt, den 10. November 1994

- Siegel -

gez. Föllmer

Vorsitzender des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

#### ANLAGE 1

#### zur Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 10. November 1994

Mitglieder des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ - **Bereich Wasserversorgung** und Anzahl der Stimmen

Ort	Einwohner per 31.12.1993	Stimmen
Arenshausen	1.066	2
Asbach/Sickenberg	101	1
Bernterode	294	1
Birkenfelde	580	1
Bornhagen	381	1
Burgwalde	273	1
Dieterode	99	1
Dietzenrode/Vatterode	134	1
Eichstruth	92	1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ershausen	1.267	2
Freienhagen	371	1
Fretterode	217	1
Geisleden	1.207	2
Geismar	1.197	2
Gerbershausen	679	1
Glasehausen	175	1
Heiligenstadt	17.402	18
Heuthen	792	1
Hohengandern	573	1
Kella	562	1
Kirchgandern	596	1
Kreuzebra	769	1
Krombach	210	1
Lenterode	298	1
Lindewerra	231	1
Lutter	807	1
Mackenrode	524	1
Marth	366	1
Martinfeld	637	1
Pfaffschwende	499	1
Reinholterode	743	1
Röhrig	218	1
Rohrberg	248	1
Rüstungen	291	1
Rustenfelde	514	1
Schachtebich	253	1
Schönhagen	121	1
Schwobfeld	119	1
Sickerode	185	1
„Hohes Kreuz“	1.622	2
Steinbach	581	1
Steinheuterode	224	1
Thalwenden	357	1
Uder	2.500	3
Volkerode	306	1
Wahlhausen	388	1
Wilbich	419	1
Wüstheuterode	588	1
<b>gesamt Bereich Wasser</b>	<b>42.176</b>	<b>72</b>

**ANLAGE 2**

**zur Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 10. November 1994**

Mitglieder des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ – **Bereich Abwasserentsorgung** und Anzahl der Stimmen

Ort	Einwohner per 31.12.1993	Stimmen
Arenshausen	1.066	2
Asbach/Sickenberg	101	1
Bernterode	294	1
Beuren	1.290	2
Birkenfelde	580	1
Bodenrode-Westhausen	1.174	2

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bornhagen	381	1
Burgwalde	273	1
Dieterode	99	1
Dietzenrode/Vatterode	134	1
Effelder	1.495	2
Eichstruth	92	1
Ershausen	1.267	2
Faulungen	579	1
Freienhagen	371	1
Fretterode	217	1
Geisleden	1.207	2
Geismar	1.297	2
Gerbershausen	679	1
Glasehausen	175	1
Großbartloff	1.036	2
Heiligenstadt	17.402	18
Heuthen	792	1
Hildebrandshausen	402	1
Hohengandern	573	1
Kella	562	1
Kirchgandern	596	1
Kreuzebra	769	1
Krombach	210	1
Lengenfeld u. Stein	1.600	2
Lenterode	298	1
Lindewerra	231	1
Lutter	807	1
Mackenrode	524	1
Marth	366	1
Martinfeld	637	1
Pfaffschwende	499	1
Reinholterode	743	1
Röhrig	218	1
Rohrberg	248	1
Rüstungen	291	1
Rustenfelde	514	1
Schachtebich	253	1
Schönhagen	121	1
Schwobfeld	119	1
Sickerode	185	1
„Hohes Kreuz“	1.622	2
Steinbach	581	1
Steinheuterode	224	1
Thalwenden	357	1
Uder	2.500	3
Volkerode	306	1
Wachstedt	621	1
Wahlhausen	388	1
Wiesenfeld	265	1
Wingerode	1.255	2
Wilbich	419	1
Wüstheuterode	588	1
<b>gesamt Bereich Abwasser</b>	<b>51.863</b>	<b>88</b>



## **Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“**



LANDKREIS EICHSFELD  
Landratsamt

### **Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürGKG – wird die Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“ zum 31.12.2002 amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zur Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“ wurde am 11.12.2002 erlassen.

Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung am 13.11.2002 beschlossene Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“ zum 31.12.2002 wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Mitgliedsstädte und –gemeinden des Abwasserzweckverbandes „Wipper Ohne“, Bernterode b. Worbis, Breitenbach, Breitenworbis, Bockelnhagen, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kallmerode, Kirchworbis, Kleinbartloff, Leinefelde, Niederorschel, Silkerode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, Worbis und Zwinge, gehen auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2002

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

## **Bekanntmachung der Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“**



LANDKREIS EICHSFELD  
Landratsamt

### **Bekanntmachung der Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürGKG – wird die Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zum 31.12.2002 amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zur Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ wurde am 10.12.2002 erlassen.

Er hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung am 13.11.2002 beschlossene Auflösung des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zum 31.12.2002 wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Wasseraufgabe der Mitgliedsstädte und –gemeinden des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Bernterode b. Worbis, Breitenbach, Breitenworbis, Bockelnhagen, Buhla, Deuna, Gernrode, Gerterode, Hausen, Haynrode, Jützenbach, Kallmerode, Kirchworbis, Kleinbartloff, Leinefelde, Niederorschel, Silkerode, Stöckey, Vollenborn, Weißenborn-Lüderode, Wintzingerode, Worbis und Zwinge, gehen auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2002

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat